

Es ist davon auszugehen, daß bei einer Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine einzige Handlung nur Tateinheit und nicht Tateinheit vorliegen kann (wobei zu beachten ist, daß die Handlung auch aus mehreren einzelnen Tätigkeitsakten bestehen kann, z. B. die Tötung oder Verletzung der Gesundheit eines Menschen durch mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Hiebe, Messerstiche usw.). Es kann aber nicht der Umkehrschluß gezogen werden, daß mehrere Handlungen auch immer mehrere Verbrechen sind, die zueinander in Tateinheit stehen. Das verbrecherische Handeln, das mehrere Gesetze verletzt, kann im konkreten Fall sowohl aus einer einzigen als auch aus einer Vielzahl einzelner Handlungen bestehen, wie es das Beispiel der illegalen Ausfuhr von entwendeten optischen Geräten nach Westberlin zeigt. Bei der Tateinheit kommt es entscheidend darauf an, ob mehrere Gesetze *gleichzeitig* verletzt werden. Unwesentlich ist, ob sie durch „eine und dieselbe Handlung“ oder durch mehrere zusammenhängende verbrecherische Handlungen verletzt werden. Da das verbrecherische Handeln bei mehrfacher Verletzung in Tateinheit im konkreten Fall auch aus mehreren Handlungen bestehen kann, sind die Worte des § 73 StGB „eine und dieselbe Handlung“ als „einheitliches verbrecherisches Handeln“ auszulegen.

Für die Feststellung einer mehrfachen Gesetzesverletzung in Tateinheit ist es wichtig, *die unterschiedliche Ausgestaltung der Tatbestände im Hinblick auf die Tathandlung zu kennen*. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

aa) *Der Tatbestand einer Strafrechtsnorm läßt es offen, ob das Verbrechen durch eine oder durch mehrere Handlungen verwirklicht wird. Zu dieser Gruppe* gehören die meisten Tatbestände des Strafrechts. Der vom Tatbestand einer Strafrechtsnorm charakterisierte verbrecherische Erfolg kann in der Regel sowohl durch eine einzige Handlung als auch durch mehrere selbständige Handlungen verwirklicht werden.

Der Tod eines Menschen kann z. B. durch einen Stoß oder Stich, aber auch durch eine länger währende Verabreichung von Gift verursacht werden.

Bei den einfachen Begehungsdelikten kann das tatbestandsmäßig beschriebene verbrecherische Tun oder Unterlassen im konkreten Fall ebenfalls aus einer einzigen Handlung oder aus mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Handlungen bestehen.